Die Seeminenfrage im Völkerrecht

und das Haager Abkommen „über die Legung unterseeischer selbsttätiger Kontaktminen" vom Jahre 1907.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD. LUGDUNAT. BIBL.

Paul Wetzstein
Referendar in Elberfeld.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0149

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Einleitung.	Geschichte der Seeminenfrage	1— 5
Abschnitt I.	Sind die Minen erlaubte Waffen?	6— 9
Abschnitt II.	Wo dürfen Seeminen gelegt werden? . .	10—37
	a) Eigene Gewässer	10—19
	b) Feindliche Gewässer	19—23
	c) Neutrale Gewässer	23—26
	d) Die hohe See	26—33
	e) Meerengen und Kanäle	33—37
Abschnitt III.	Welche Vorsichtsmaßregeln müssen getroffen werden?	38—51
	a) Warnung der neutralen Schiffahrt .	39—45
	b) Verbot gewisser Arten von Minen .	45—51
Abschnitt IV.	Haftung bei Beschädigung neutraler Schiffe	52—55

Literaturverzeichnis.

v. Bar, Die Haager Friedenskonferenz. Im 11. Heft des „März" 1907.

Boidin, Les lois de la guerre et les deux conférences de la Haye. 1907.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah. Berlin 1904.

Dupuis, La guerre maritime et les doctrines anglaises. Paris 1899.

Fitger, Die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges. Die Notwendigkeit einer neuen Seerechtskonferenz. Berlin 1904.

Fried, Die zweite Haager Konferenz. Leipzig.

Gareis, Völkerrecht. Gießen 1901.

Heilborn, System des Völkerrechts. 1896.

Hershey, The International Law and Diplomacy of the Russo-Japanese War. New-York 1906.

Lémonon, La seconde Conférence de la Paix et ses resultats juridiques. Paris 1908. Im journal du droit international privé No. I/II.

Liepmann, Der Kieler Hafen im Seekriege. In der Festgabe zum 18. Deutschen Juristentage. Berlin 1906.

v. Liszt, Das Völkerrecht. Berlin 1906.

v. Maltzahn, Der Seekrieg. 1906. (Teubnersche Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt".)

Meurer, Das Friedensrecht der Haager Konferenz. Bd. 2. 1905.

Nippold, Die 2. Haager Friedenskonferenz. 1907. Zeitschrift für internationales Recht Bd. 17 Heft 4—6.

Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1906.

Reventlow, Minenkrieg. In der Zeitschrift „Überall", Dezember 1907.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1899.

Smith and **Sibley,** International Law as interpreted during the Russo-Japanese War. London 1907.

Schücking, Die Verwendung von Minen im Seekriege. 1906. Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht Bd. 16 Heft 4—6.

v. Stengel, Die Entwicklung des Kriegsrechts im allgemeinen und des Seekriegsrechts im besonderen. Märzheft 1905 der Marinerundschau.

Ullmann, Völkerrecht. Freiburg 1898.

Ullmann, Die Weiterbildung des Völkerrechts durch die Haager Konventionen. Nürnberg 1908. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Nr. 13 u. 14.

Weißbuch v. 6. 12. 1907 an den Deutschen Reichstag.

Zorn, Philipp, Die 2. Haager Friedenskonferenz. Novemberheft 1907 der Marinerundschau.

Zorn, Philipp, Die Fortschritte des Seekriegsrechts durch die 2. Haager Friedenskonferenz. Tübingen 1908. (Festgabe für Laband.)

Zorn, Philipp, in der Kölnischen Zeitung v. 21. 10. 1907.

Zorn, Albert, Grundzüge des Völkerrechts. Leipzig 1903.

Einleitung.

Geschichte der Seeminenfrage.

Wenn wir bei den Lehren des Völkerrechts über den Seekrieg von einer Seeminenfrage sprechen, so erstreckt sich diese Frage nicht auf alle Arten von Minen, welche im Kriege benutzt werden können. Zwar sind alle Minen verborgene Waffen, und sie besitzen eine weit größere Zerstörungskraft als unsere besten Artilleriegeschosse, aber das hat, wie noch darzulegen sein wird, zu völkerrechtlichen Bedenken keinen Anlaß gegeben. Die Kriegstechnik unterscheidet zwischen „abhängigen" und „unabhängigen" oder „selbsttätigen" Seeminen. Die abhängigen Seeminen werden vom Lande aus durch eine elektrische Zündung zur Explosion gebracht. Dies wird immer nur dann geschehen, wenn ein feindliches Kriegsschiff sich über ihnen befindet. Ihre Tätigkeit ist vom Lande aus genau regulierbar; sie haben keinen größeren Wirkungskreis wie ein Küstengeschütz. Daher sind diese Minen völkerrechtlich besonderen Regeln nicht zu unterwerfen.[1])

[1]) Das wird auch von den Landminen gelten, die ebenfalls von einem zweiten Orte aus zur Entladung gebracht werden. Auch eine den Seeminen ähnliche Waffe, die Unterseeboote, werden anderen als feindlichen Schiffen selten Schaden zufügen.

Anders die unabhängigen Seeminen, die sogen. Kontaktminen! Diese benötigen gar keine Verbindung mit dem Lande, sondern sie entladen sich in dem Augenblick, wenn ein Schiff auf sie gerät, lediglich durch die Berührung mit dem Schiffskörper. Diese Minen können daher unbegrenzt ausgelegt werden, nicht nur in der Nähe der Küste, sondern auch auf hoher See. Vor allem aber gefährden sie nicht allein feindliche Schiffe, sondern ebenso neutrale Schiffe, die ahnungslos auf sie geraten.

Diese Unsicherheit, welche das Legen selbsttätiger Minen für die friedliche Handelsschiffahrt im Gefolge hat, ließ im Völkerrechte eine Seeminenfrage entstehen.

Unterseeische Minen sind zuerst zur Sperre des Kieler Hafens gelegt worden, als sich die Elbherzogtümer im Jahre 1848 gegen Dänemark erhoben. Auch im Jahre 1864 wurde der Kieler Hafen durch Minen gesperrt. Doch waren diese Minen noch alle abhängig vom Lande. Kontaktminen wurden zum ersten Male im nordamerikanischen Sezessionskriege verwendet, aber nur in geringen Mengen, und sie konnten unter der neutralen Schiffahrt auch deshalb keinen großen Schaden anrichten, weil sie lediglich in den Flußmündungen (z. B. den Mississippimündungen) und in den angrenzenden Küstengewässern gelegt waren, nicht aber in der eigentlichen See.[1]) Auch im Jahre 1870 sind nur die deutschen

---

[1]) vgl. v. Maltzahn, Der Seekrieg, 1906 bei Teubner, S. 72 u. 83.

Häfen und Flußmündungen durch Minen verteidigt worden. Als aber die Amerikaner im spanisch-amerikanischen Kriege von der hohen See her die kubanischen Häfen mittels Minen blockieren wollten, da erkannte man, welche Gefahren dies für die friedliche Schiffahrt mit sich bringen mußte, und auf Drängen der öffentlichen Meinung standen die Amerikaner von ihrem Vorhaben ab.[1]) Schon auf der I. Haager Konferenz im Jahre 1899 wünschte daher der luxemburgische Delegierte, Staatsminister v. Eyschen, daß man bei der Regelung des Neutralitätsrechtes auch die Minenfrage berücksichtige.[2]) Leider blieb es bei diesem Wunsche, denn in keiner Frage des Seekriegsrechts konnte damals eine Einigung erzielt werden. Erst die betrübenden Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges, in dem die Seeminen die ausgedehnteste Verwendung fanden,[3]) veranlaßten eine Einstellung der Seeminenfrage in das Programm der II. Haager Konferenz. Dort ist am 18. 10. 1907 ein Abkommen „über die Legung unterseeischer selbsttätiger Kontaktminen“ geschlossen worden.

---

[1]) s. Fitger, Die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges auf das Völkerrecht S. 50; Smith and Sibley, International Law as interpreted during the Russo-Japanese War 1907 p. 95.

[2]) vgl. Meurer, Friedensrecht der Haager Konferenz 1905 Bd. 2 S. 340.

[3]) Am ausführlichsten behandelt von Schücking, Die Verwendung von Minen im Seekriege (Zeitschr. f. internat. Privat- u. öffentl. R. 1906 Bd. 16 Heft 2—4).

Über die Seeminen wurde in der III. Kommission (1. Unterkommission) beraten. Vorsitzender war der Italiener Tornielli, zweiter Vorsitzender der Norweger Hagerup. Die Verhandlungen waren sehr erregt. Der Gegensatz zwischen den Seemächten und den Kontinentalmächten trat hier besonders kraß zutage. Führer in beiden Lagern waren die englischen und die deutschen Delegierten. Deutschland war durch Admiral Siegel und durch den Kapitänleutnant Retzmann vertreten, England durch Satow und den Kapitän Ottley. Das Geschick Torniellis ließ die Verhandlungen nicht gänzlich scheitern, aber in dem Abkommen finden sich Vorbehalte maßgebender Staaten, die Regelung ist nur in den dringendsten Punkten erfolgt, und die Konferenz selbst hat eingesehen, daß die Konvention nur provisorische Geltung haben kann „in Erwartung der Zeit, wo es möglich sein wird, den Gegenstand in einer Art zu regeln, die den davon berührten Interessen jede wünschenswerte Gewähr bietet".[1]) Daher bestimmen Art. XI u. XII des Abkommens, daß es nur auf 7 Jahre gelten soll, falls es nicht etwa schon vorher durch eine dritte Konferenz abgeändert worden ist. Aus diesen Gründen wird man sich mit einer Darstellung des Abkommens allein nicht begnügen können.

---

[1]) So in den Eingangsworten des Abkommens. Genaueres über die Verhandlungen s. Ph. Zorn, Die II. Haager Friedenskonferenz (Novemberheft 1907 der Marinerundschau) S. 1268 ff.; ders., Fortschritte des Seekriegsrechts durch die II. Haager Konferenz (Festgabe für Laband 1908) S. 186 u. 188.

Man wird untersuchen müssen, nach welchen Richtungen hin die Regelung der wichtigen Frage zu erweitern ist. Vor allem sind aber auch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts, speziell des Seekriegsrechts heranzuziehen, denn nur so wird man die vereinbarten Sondersätze über die Minenwaffe gerecht würdigen können und für die Weiterbildung eine Grundlage finden.

I. Abschnitt.

Sind die Minen erlaubte Waffen?

Das Minenabkommen will nur die neutrale Schiffahrt schützen. Man hat nicht daran gedacht, den Gebrauch der Seeminen im Hinblick auf die Kriegführenden selbst einzuschränken, wenigstens nicht auf der II. Haager Konferenz. Da aber auf der I. Konferenz der Versuch gemacht worden ist, den Gebrauch von Seeminen gänzlich zu untersagen, so muß doch betont werden, daß die Mine eine grundsätzlich erlaubte Waffe ist. Der russische Delegierte Murawiew hatte damals beantragt, die Verwendung von Unterseebooten, Seeminen sowie überhaupt aller Explosivmittel, die eine stärkere Zerstörungskraft wie die übrigen vorhandenen haben würden, für alle Zeiten zu verbieten.[1]) Mit Recht fand der Vorschlag Murawiews keine Zustimmung. Zwar vermag eine einzige Mine das größte Panzerschiff zum Sinken zu bringen, und das in so kurzer Zeit, daß regelmäßig auch die ganze Besatzung verloren ist, aber wegen ihrer großen Zerstörungskraft sind Kriegswaffen weder durch allgemeine noch durch vertragliche Regeln verboten. Die auf

[1]) vgl. Hershey, The International Law and Diplomacy of the Russo-Japanese War S. 130 Anm. 36.

fünf Jahre verpflichtende Deklaration der I. Konferenz über das Werfen von Geschossen und Explosivstoffen aus Luftschiffen ist von verschiedenen großen Militärmächten (auch von Deutschland) nicht wieder erneuert worden.[1]) Nach Erfindung des lenkbaren Luftschiffes konnte man sich auf ein derartiges Verbot nicht mehr einlassen. Alle übrigen Sätze aber, die gewisse Kriegswaffen verbieten, tun dies aus anderen Gesichtspunkten heraus. Art. 23[e] der Konvention über die Gebräuche und Gesetze des Landkriegs von 1899/1907, der analog auch auf den Seekrieg anzuwenden ist, lautet: „Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten ist namentlich untersagt der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen". Im besonderen verbieten zwei Deklarationen von 1899 die allbekannten Dum-dum-Kugeln sowie Geschosse, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten. Niemand aber wird sagen, daß die Seemine „unnötigerweise" Leiden verursache, denn die schnelle Vernichtung von Kriegsschiffen entspricht durchaus den Kriegszwecken. Und dahin stimmen alle Schriftsteller überein, daß jede Waffe, mag sie auch die größten Verheerungen anrichten, erlaubt ist, wenn die militärische Notwendigkeit ihren Gebrauch erfordert.[2]) Treffend sagt

---

[1]) vgl. das Weißbuch v. 6. 12. 1907 an den Deutschen Reichstag Abschn. XIV.

[2]) z. B. Bonfils, Lehrb. des Völkerrechts (übersetzt von Grah) 1904 S. 569; Gareis, Völkerrecht 1901 S. 235; v. Liszt,

Bonfils: „Die Entdeckung der mörderischsten Waffe ist die Aufgabe, die sich fast alle Erfinder stellen. Bäumt sich auch die Empfindung der Menschen dagegen auf, so duldet das Völkerrecht trotzdem den Gebrauch dieser furchtbaren Kriegsmittel, denn die tunlichst schnelle Vernichtung der feindlichen Seemacht ist stets und wird auch stets das Endziel des Seekrieges bleiben". Zudem läßt sich wohl nicht leugnen, daß der Kriege weniger werden, je vollkommenere Kriegsmittel verwendet werden können.

Gleichfalls wäre es nicht gerechtfertigt, wenn man die Seemine deshalb verbieten würde, weil sie eine ganz unsichtbare Waffe ist. Die Seemine ist das typische Beispiel einer modernen Kriegslist, und Kriegslisten sind von jeher erlaubt gewesen.[1])

Die große Zerstörungskraft der selbsttätigen Mine und vor allem ihre Unsichtbarkeit erscheinen aber in einem ganz anderen Lichte, wenn neutrale Schiffe durch Seeminen geschädigt werden.

Die Neutralen haben ein Recht auf ungehinderten Seeverkehr. Es bestände gar keine „Völkerrechtsgemeinschaft", wenn nicht die einzelnen Glieder dieser

---

Das Völkerrecht 1906 S. 330; Meurer a. a. O. S. 157; Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart 1903 S. 180; Ullmann, Völkerrecht 1898 S. 323.

[1]) So auch Liepmann, Der Kieler Hafen im Seekriege, 1906, S. 148; vgl. Art. 24 der Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs 1899/1907: „Kriegslisten . . . sind erlaubt".

Gemeinschaft in Beziehungen zueinander treten könnten.[1]) Zwar schafft der Krieg einen Ausnahmezustand, aber er schafft ihn doch nur zwischen den Kriegführenden. Die Neutralen müssen ungestört bleiben. Dennoch aber wird die Beantwortung der Frage, welchen Beschränkungen der Gebrauch von Seeminen mit Rücksicht auf die neutrale Schiffahrt zu unterwerfen ist, keine einfache sein. Einmal stehen ja auch die Neutralen zu den Kriegführenden selbst in Handelsbeziehungen, und jede Kriegspartei ist berechtigt, den überseeischen Verkehr ihres Gegners zu hindern. Besonders aber bringt es die Eigenart eines Krieges, der sich auf dem Weltmeere abspielt, mit sich, daß ein und dasselbe Gebiet Kriegsschauplatz wird und doch Verkehrsgebiet für die neutrale Schiffahrt bleibt. Im Falle eines Landkrieges wird es kaum schwierig sein, die Rechte der Kriegsparteien von denen der Neutralen abzugrenzen. Über die See gibt es aber nicht eine solch unzweideutige und intensive Herrschaft wie über den Erdboden. Hier wird man genau prüfen müssen, was den Kriegführenden und was den Neutralen zuzugestehen ist.

[1]) Es erübrigt sich daher auch, von einem besonderen „Grundrechte des Verkehrs“ zu sprechen, wie dies viele Schriftsteller tun. Dieses „Grundrecht“ ist nur etwas Sekundäres. Es folgt eben aus der Existenzberechtigung eines Staates innerhalb der Staatengemeinschaft. So auch Bonfils a. a. O. S. 125; Heilborn, System des Völkerrechts 1896 S. 290; Rivier, Lehrb. des Völkerrechts 1899 S. 176.

II. Abschnitt.

Wo dürfen Seeminen gelegt werden?

a) Eigene Gewässer.

Am häufigsten hat man bisher die Seeminen zum Schutze der eigenen Häfen gegen die Überfälle der feindlichen Flotte ausgeworfen. Im russisch-japanischen Kriege sind die beiden russischen Kriegshäfen, sowohl Port-Arthur wie Wladiwostok, durch Minen gesperrt worden. Die Hafensperre ist ein altes Verteidigungsmittel und als erlaubt anzusehen, auch wenn die neutrale Schiffahrt darunter leidet.

Wenn wir einem angegriffenen Staate das Recht zuerkennen, sein Gebiet mit allen Mitteln zu verteidigen, so muß er auch seine Hafengewässer sperren können, denn hier hat der Feind am ehesten die Möglichkeit, Truppen zu landen und den Handel zu unterbinden. Eine Abwehr allein vom Lande aus, etwa durch Küstenbatterien, würde hier nicht genügen. Aus ähnlichen Gründen gelten auch noch eine Reihe anderer Verteidigungsmittel in Häfen völkerrechtlich für erlaubt, obwohl auch durch sie die neutrale Schiffahrt beeinträchtigt wird. Man denke nur an das Generalembargo

und an das Angarienrecht. Das „ius angariae“ gibt sogar die Möglichkeit, neutrale Schiffe eigens zu Kriegszwecken zu verwenden!

Ein Staat kann sich aber gegen Angriffe von der Seeseite her nicht ausreichend verteidigen, wenn er nur seine Häfen sperrt, er muß dem Feinde auch den Zutritt in seine Küstengewässer verwehren können. Das Völkerrecht gibt den anliegenden Uferstaaten auch in ihren Küstengewässern gewisse Rechte, und wir nennen Häfen und Küstenmeer zum Unterschiede von der hohen See „Eigen“- oder „Territorialgewässer“. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Rechte wirklich ein Eigentum oder — völkerrechtlich gesprochen — die volle Gebietshoheit über diese Meeresteile gewähren, oder ob sie hier nur eine Einschränkung der im übrigen gewahrten Meeresfreiheit zugunsten des Uferstaates bewirken. Auch wer die Küstengewässer zum Staatsgebiet rechnet, gesteht doch den fremden Staaten manche Rechte an ihnen zu, und man kann nur v. Liszt beipflichten, der zu dem Streite bemerkt: „Die Frage ist sehr bestritten. Die Souveränität des Uferstaates wird von einzelnen Schriftstellern behauptet, von anderen in Abrede gestellt. Da aber die ersteren Einschränkungen in der Ausübung der Souveränität zugeben und die letzteren dem Uferstaate die Ausübung einer ganzen Reihe von Hoheitsrechten (wenn auch unter dem Namen von ‚Staatsservituten‘) einräumen, so führen die verschiedenen Ansichten im wesentlichen zu demselben

Ergebnis".[1]) Für unsere Zwecke genügt es, zu wissen, daß alle Völkerrechtslehrer dem Uferstaate das Recht geben, in seinen Küstengewässern sich mit jeden Mitteln gegen Angriffe zu verteidigen, daß aber auch alle den fremden Mächten gestatten, diese Gewässer zu durchfahren, wenn sie sich jeder unfriedlichen Handlung in ihnen enthalten.[2])

Hier haben wir nur zu prüfen, wessen Berechtigung die stärkere ist, wenn beide miteinander kollidieren. Bleibt den neutralen Mächten das Recht auf freie Durchfahrt auch dann, wenn der Uferstaat in einen Krieg verwickelt wird? Sicher bleibt es ihnen so weit, als eben keine Verteidigungsmaßregeln getroffen worden sind, die den Schiffsverkehr stören könnten; der Ausbruch eines Krieges allein bleibt ohne Einfluß. Wie aber, wenn ein Kriegführender seine Küstengewässer durch Seeminen sperrt und so einen ruhigen Schiffsverkehr unmöglich macht? Werden die Neutralen hier kraft ihres Rechtes auf freie Durchfahrt die Aufhebung

[1]) v. Liszt S. 187 Anm. 9. Liszt selbst rechnet die Küstenmeere nicht zum Staatsgebiet, wohl aber Heilborn (S. 46), Perels (S. 19), Albert Zorn, Grundzüge des Völkerrechts 1903; Schücking hält es in seiner Schrift über die Seeminen auch nicht für nötig, hier eine Entscheidung zu treffen (S. 125), und sogar in einem Lehrbuche wird die Streitfrage ganz unentschieden gelassen: bei Bonfils (S. 273).

[2]) vgl. den Satz der alten Deklaration von 1780 über die bewaffnete Neutralität: „Les vaisseaux neutres pourront naviguer librement de port en port et sur les côtes des nations de guerre".

der Sperre verlangen können? Wenn ein Seestaat sein Gebiet gegen feindliche Angriffe verteidigen muß, so ist er in seiner Existenz sicher mehr bedroht als ein neutraler Staat, der in seinen allerdings auch wichtigen Verkehrsrechten dadurch beschränkt wird, daß er nicht mehr die Küstengewässer jenes Staates in geordneter Weise durchfahren kann. Der neutrale Staat wird die Sperre einzelner Meeresteile gewiß als sehr lästig empfinden, aber das verschlägt nichts gegen die ungleich größere Gefahr, in der sich eine Kriegsmacht befindet. Der privatrechtliche Begriff des Notstandes gilt auch im Völkerrecht. Wie dort den Einzelpersonen, so müssen wir hier den Staaten gestatten, berechtigte Interessen anderer zu verletzen, wenn deren Schädigung zur eigenen Gefahr in keinem Verhältnis steht.[1]) In unserem besonderen Falle ist dies zum Ausdruck gekommen in dem Art. 5 der Resolution des Instituts für internationales Recht über das Küstenmeer vom Jahre 1894 (zitiert bei Schücking S. 125). Dort heißt es:

> „Tous les navires sans distinction ont le droit de passage inogensiv par la mer territoriale, sauf le droit des belligérants, de reglementer et de barrer dans un but de défense la dite mer pour tout navire".

Vom Standpunkt des Völkerrechts aus kann daher, um einen Einzelfall zu bringen, nichts dagegen einge-

[1]) Über den Notstand im Völkerrechte vgl. u. a. v. Liszt S. 195; Rivier S. 185.

wandt werden, daß die Russen in den Buchten der Kwantunghalbinsel und auch in den Küstengewässern vor Wladiwostok selbsttätige Seeminen ausgelegt haben.

Wenn auch kein Völkerrechtslehrer leugnet, daß man in seinem Küstenmeere Minen legen darf, so herrscht doch Streit über die Ausdehnung des Küstenmeeres. Sowohl gegen das Land wie gegen die hohe See hin wird es nach verschiedenen Gesichtspunkten abgegrenzt, und dadurch ergeben sich große Abweichungen. Sich hier zu entscheiden, ist besonders im vorliegenden Falle wichtig. Über das Legen von Minen außerhalb der Küstengewässer, d. i. in der hohen See, herrschen starke Meinungsverschiedenheiten. Daher müssen die Meeresteile, in denen die Berechtigung zum Minenlegen zweifellos vorhanden ist, genau umgrenzt werden. Zudem kennt auch das Abkommen über die Seeminen die Küstengewässer als besondere Meeresteile (vgl. die Art. II, IV, V).

Viele englische Schriftsteller, so Holland in Oxford und Hershey, sind der Meinung, daß sich die Küstenzone nur drei Seemeilen weit ins Meer erstrecke. Auch die Bestrebungen der englischen Delegierten im Haag gingen darauf hinaus, diesen Satz anerkannt zu sehen, da er kraft alten Gewohnheitsrechts in Geltung sei.[1]) Dagegen

---

[1]) vgl. Hershey S. 132; Holland zit. bei Schücking S. 126. Über das Verhalten Englands auf der Haager Konferenz siehe Reventlow, Minenkrieg, im Dezemberheft 1907 der Marinezeitschrift „Überall". Einer Seemeile entsprechen 1852 m.

sagen die deutschen und auch die französischen Völkerrechtslehrer, daß sich die Grenze des Küstenmeers gegen die Hochsee nach der Tragweite der Küstengeschütze richte. Diese vergrößere sich von Jahr zu Jahr, und die Grenze von drei Seemeilen sei wohl einstmals der Kanonenschußweite entsprechend gewesen, heute aber bei weitem nicht mehr. Und wenn auch jene Grenze bei einzelnen Rechten, die im Küstenmeer bestehen, durch Sonderverträge zwischen zwei oder mehreren Staaten festgelegt sei, so gelte ein derartiger Satz keineswegs im allgemeinen Völkerrecht.[1])

Man hat davon auszugehen, daß die Verteidigungsrechte in den Küstengewässern gewährt sind, damit das Land gegen Angriffe von der Seeseite besser geschützt werden kann. Dann müssen aber diese Rechte bis zu einer Entfernung gegeben werden, von der aus feindliche Schiffe dem Lande noch Schaden zufügen können. Dies richtet sich nach der Tragweite der Geschütze, die der Feind besitzt. Verlangt es daher die Sicherheit des Uferstaates, die Küstenmeerzone bis hierhin auszudehnen, so ist dieser auch in der Lage, eine solche Herrschaft über das Meer auszuüben, denn ebenso weit kann er ja auch vom Lande aus durch seine eigenen Strand-

---

[1]) Hier seien nur genannt: Bonfils S. 257; Perels S. 21; Rivier S. 133; vor allem Schücking S. 126ff.; Ullmann S. 183; Albert Zorn S. 70; von den Engländern auch Smith u. Sibley S. 95.

geschütze feindlichen Angriffen entgegenwirken: die Ausdehnung auf Kanonenschußweite ist möglich und notwendig. Treffend sprechen Smith und Sibley (a. a. O. S. 95) von einer „fighting distance from land". Dabei wird jedoch von niemandem die absolute Tragweite der Geschütze zugrunde gelegt, sondern nur die Schußweite, bei der im allgemeinen ein bestimmtes Ziel noch mit Sicherheit zu treffen ist. Denn wohl nur so weit ist das Land gefährdet, nur so weit kann es auch durch Küstenbatterien wirksam verteidigt werden. Aber selbst mit dieser Einschränkung wird heute nach unserer Rechnungsweise eine Küstenmeerzone in der beträchtlichen Breite von etwa 15 Seemeilen für Verteidigungszwecke zu Gebote stehen. So weit dürfen also zweifelsohne auch Seeminen ausgelegt werden. Freilich darf man sich nicht verhehlen, daß eine solche Begrenzung nach der Kanonenschußweite bei der von Jahr zu Jahr wachsenden Tragfähigkeit der Geschütze nie eine konstante bleiben kann. Daher mag es auch gekommen sein, daß die Dreiseemeilengrenze, die vielleicht lange Zeit der Kanonenschußweite entsprach, in vielen Einzelverträgen noch heute festgelegt ist,[1]) und daß sie von England bei der Beratung der Minenfrage als allgemeingültig angesehen wurde. Jedenfalls hat sie den Vorzug, eine feste Grenze zu sein. Der Sicherheit

[1]) z. B. in der russischen Prisenordnung von 1869; British Territorial Water Jurisdiction Act von 1878 (Frankonia-Fall!); Nordseefischereivertrag 1882; Suezkanalakte 1889.

eines Landes aber würde sie dennoch nicht dienen, dazu ist sie viel zu eng bemessen. Nur England allein kann sich damit zufrieden geben, England, das kraft seiner ungeheuren Seemacht für seine eigenen Küsten wenig zu fürchten braucht, aber ein Interesse daran hat, die Verteidigung fremder Küsten möglichst eingeschränkt zu wissen. Es ist auch schon im Jahre 1894 vom Institut für internationales Recht der Vorschlag gemacht worden, durch Vereinbarung die feste Grenze von sechs Seemeilen anzunehmen. Trotzdem die Niederlande offiziell für diesen Vorschlag eintraten, wurde damals keine Einigung erzielt.[1]) An der II. Konferenz wäre es gewesen, hier Wandel zu schaffen, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine schwankende Begrenzung der Küstengewässer tausend Unzuträglichkeiten im Gefolge hat. Man braucht da nicht nur allein an die Seeminen zu denken. Aber bei den Fragen von grundlegender Bedeutung, die angeschnitten wurden (vgl. auch unten den Streit über das Minenlegen in hoher See), konnten Land- und Seemächte zu einer Einigung nicht kommen. Die Konferenz hat wohl eine Reihe „Unfallverhütungsvorschriften“ gegen die Minengefahr festgesetzt, welche teilweise sehr wertvoll sind, aber im übrigen ist man auf das allgemeine Völkerrecht angewiesen; sehr zum Schaden der Rechtssicherheit, denn es handelt sich hier meist um Dinge, die erst in letzter Zeit aktuell geworden

---

[1]) vgl. Schücking S. 128.

sind. Die Meinungen stehen sich noch so schroff gegenüber, daß nur Verträge helfen können. Übrigens wären heute sechs Seemeilen als Grenze schon wieder zu wenig. Man könnte nur so zu einem gedeihlichen Ende gelangen, daß etwa jährlich eine Kommission zusammenträte, die nach dem jeweiligen Stande der Geschütztechnik die Grenze neu festlegt. Eine dahingehende Vereinbarung kann unschwer formuliert werden, denn ständige internationale Kommissionen sind uns heute nichts Neues mehr.

Durch Vereinbarung könnte auch der andere Streit geschlichtet werden, der sich bei der Abgrenzung der Küstenmeerzone erhoben, der jedoch nicht sonderlich wichtig ist, wenigstens nicht für die Minenfrage, da er nur geringe Verschiedenheiten in der Berechnung zur Folge hat. Es handelt sich um die Grenze des Küstenmeeres mit dem Lande. Die Mehrzahl der Schriftsteller läßt hier als Grenze den niedrigsten Ebbestand gelten („Niedrigwassergrenze"),[1]) andere dagegen sagen, das Küstenmeer beginne schon da, wo noch eben Strandbatterien errichtet werden könnten („Hochflutgrenze").[2]) M. E. kann man hier auch zu zweierlei Entscheidungen kommen, je nachdem man von dem Schutzbedürfnis des Uferstaates ausgeht oder die Möglichkeit, das Meer zu

---

[1]) So Bonfils S. 157; Gareis S. 84; v. Liszt S. 86; Schücking S. 128.

[2]) z. B. Perels S. 20; Rivier S. 133.

beherrschen, für das Wesentliche hält. Mit Recht kann man behaupten, daß auch die Teile des Landes zu schützen sind, die nicht dauernd freiliegen, mit Recht aber dem entgegenhalten, daß man dann mehr zum Küstenmeer schlage, als man vom Lande aus mit Kanonen zu bestreichen vermag. Hier dürfte sich empfehlen, eine mittlere Linie zwischen Hochflut und Tiefebbe vertraglich festzusetzen.

b) Feindliche Gewässer.

Wenn es völkerrechtlich erlaubt ist, in den eigenen Gewässern Seeminen zur Verteidigung auszuwerfen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß man auch in den feindlichen Gewässern Minen zur Schädigung des Feindes legen darf. Der Angriff ist die beste Verteidigung, und man muß sich dieser Gewässer versichern, um die feindlichen Seestreitkräfte an der Ausfahrt in die See zu hindern, oder um unter Umständen an der feinlichen Küste landen zu können. Was über die Begrenzung des Küstenmeeres eben ausgeführt wurde, gilt hier natürlich auch. Zu beachten ist jedoch, daß ein Kriegführender das feindliche Meer nicht immer nur deshalb sperren wird, um den feindlichen Kriegsschiffen Abbruch zu tun. Da er ein großes Interesse daran hat, die überseeischen Handelsbeziehungen des Gegners zu unterbinden, so wird er auch in der Minensperre ein wirksames Mittel sehen, neutralen Handelsschiffen die Zufahrt

zum Lande des Gegners zu verwehren. Die Verwendung der Seemine zu diesem Zwecke kann aber nicht statthaft sein. Soweit darf man nicht gehen und den Gebrauch der Seemine — mag man den Feind damit noch so empfindlich treffen können — eigens gegen neutrale Schiffe erlauben, wenn uns schon eine auch nur zufällige Schädigung Neutraler bei Gelegenheit eines Seekrieges bedenklich erscheint. Hier hat sich wenigstens die Konferenz ernstlich bemüht, ein Verbot festzusetzen, damit sich Vorgänge, wie die eingangs erwähnte gegen Handelsschiffe gerichtete Minensperre vor kubanischen Häfen, nicht wiederholen können.

Dieses Verbot ist in das Minenabkommen aufgenommen worden. Dort lautet der Art. II (in der offiziellen deutschen Übersetzung):

> „Es ist untersagt, vor den Küsten und Häfen des Gegners selbsttätige Kontaktminen zu legen zu dem alleinigen Zwecke, die Handelsschiffahrt zu unterbinden".

Gewiß ist jeder berechtigt, den Seeverkehr seines Gegners lahmzulegen, und er darf, um seinen Zweck zu erreichen, die feindliche Küste blockieren. Das kann aber nur durch Wachtkreuzer geschehen, die ein Schiff, welches die Blockade zu brechen sucht, anhalten und aufbringen. Hierdurch wird Gewähr geboten einmal dafür, daß nur solche Schiffe von den Rechtsfolgen der Blockade getroffen werden, die um die Blockade gewußt haben. Vor allem aber bleibt das Leben der neutralen

Besatzung verschont, nur Schiff und Ladung werden möglicherweise eingezogen. Wird dagegen eine unsichtbare Minensperre gelegt, so kann sehr wohl ein Unschuldiger geschädigt werden. Und selbst, wer bewußt die Blockade bricht, darf doch nicht einfach durch automatisch wirkende Seeminen in den Grund gebohrt werden. Welche Berechtigung hätte dann das ganze Verfahren vor den Prisengerichten, die zudem als höchste Strafe nur die einfache Wegnahme des Schiffes kennen? Dem wird von Perels (a. a. O. S. 267) entgegengehalten, daß eine Blockade durch Seeminen gerechtfertigt sein könne, wenn die betreffende Kriegsmacht im übrigen die nötigen Warnungen erlassen und alle anderen möglichen Maßnahmen getroffen habe, um einen Durchbruch zu hindern. Perels denkt hier wohl an den Fall, daß ein Handelsschiff, von den Wachtkreuzern verwarnt, dennoch durchzubrechen sucht. Dann kann aber dem renitenten Kapitän im äußersten Falle eine Kugel nachgesandt werden. Nützt das nichts, so ist die Blockade diesem Schiffe gegenüber eben nicht „effektiv“ gewesen; eine Minensperre kann darum nicht erlaubt sein. Und kann das Handelsschiff gar unbemerkt durchschlüpfen, so mangelt hier die Effektivität in noch höherem Maße.[1]) Als Analogon zur Blockade durch Seeminen mag die Blockade durch Versenken von Felsblöcken, alten Schiffen usw. (die sogen. „Steinblockade“) herangezogen werden, die

[1]) vgl. v. Liszt S. 350.

aus ähnlichen Gründen für völkerrechtswidrig zu erklären ist.[1])

Selbstverständlich sind aber beide Maßnahmen als erlaubt anzusehen, wenn sie sich nur gegen den Feind richten. Eine Blockade liegt dann überhaupt nicht vor.[2])

Obwohl die Bestimmung des Art. II der Konvention durchaus gerechtfertigt erscheint, wird sie leider in praxi einen Erfolg kaum haben, denn zwei große Staaten, Deutschland und Frankreich, haben sie nicht anerkannt. Im deutschen Weißbuch heißt es im Abschn. VIII der Denkschrift zur Konferenz: „Gegen diese Bestimmung ist von deutscher Seite ein Vorbehalt gemacht worden, da der Kriegführende nur einen anderen Zweck anzugeben braucht, um die Anwendung der Bestimmung illusorisch zu machen". Der Vorbehalt Frankreichs ist aus gleichem Grunde geschehen. Es ist zuzugeben, daß das Verbot leicht umgangen werden kann. Solange der Feind noch ein einziges Kriegsschiff in seinen Gewässern zur Verfügung hat, wird der Gegner sagen können: ich will gar nicht den Handel stören, sondern meine Minensperre bezweckt nur die Schädigung der feindlichen Seemacht selbst, das Legen von Minen darf mir daher nicht untersagt werden. Gut veranschaulicht uns dies Reventlow

---

[1]) s. Bonfils S. 807; Rivier S. 409; Ullmann S. 330 Anm. 6.

[2]) So durften die Amerikaner vor dem Hafen Santiago de Cuba alte Kohlenschiffe versenken, denn hier bezweckten sie nur, die spanische Schlachtflotte, die im Hafen lag, an der Ausfahrt zu hindern. Gleichfalls hätten sie hier Minen legen dürfen.

(a. a. O. S. 166), der in seiner Abhandlung gern auf einen zukünftigen deutsch-englischen Krieg hinweist: „Deutschland hat keinen großen Handelshafen, der nicht auch einige kriegsmaritime Einrichtungen besäße, Elbe, Weser, Ems usw. Da könnten also die Engländer, unbeschadet jenes Artikels, Massen von Minen legen . . .“ Es wird auch schwierig sein, zu beweisen, daß das Hervorkehren des zweiten Zweckes unberechtigt ist. Trotz alledem hätten Deutschland und Frankreich die Bestimmung genehmigen sollen, zumal ja auch von ihnen das Prinzip anerkannt wird. Daraus, daß ein Verbot umgangen werden kann, folgt noch nicht, daß es ganz unnütz ist. Es wird doch sicher Fälle geben, in denen ein Umgehen gar nicht möglich ist, wenn z. B. das feindliche Land jeglicher Verteidigung bar ist; hier kann eine Minensperre nur zu Blockadezwecken gelegt sein. Eine ganz befriedigende Lösung wird sich freilich nie finden lassen. Das dürften aber die anderen Staaten, die für das Verbot stimmten, auch nicht verkannt haben.

c) Neutrale Gewässer.

Eine kurze Betrachtung sei noch den Gewässern neutraler Mächte gewidmet. In diesen dürfen die Kriegführenden unter keinen Umständen Seeminen legen; nur die bloße Durchfahrt ist ihnen hier gestattet.[1]) Das oben über die Begrenzung des Territorialmeeres Gesagte

[1]) s. Art. X der Konvention über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekriege, 1907.

gilt hier gleichfalls. Auch der Neutrale kann seine Küstengewässer bis zur Kanonenschußweite ausdehnen, und diese Zone muß von den Kriegführenden respektiert werden. Während aber eine im Kriege befindliche Macht sich nie etwas von ihren Rechten im Küstenmeere nehmen lassen wird, kann der neutrale Staat, dessen Existenz ja nicht in gleichem Maße bedroht ist, sich bewogen sehen, die Grenze gegen die Hochsee enger zu ziehen. Seine Neutralität legt ihm die Pflicht auf, in seiner Machtsphäre jede kriegerische Handlung zu verhindern, sie zwingt ihn zu Maßnahmen, die er in einem so großen Meeresgebiet vielleicht nicht erfüllen kann oder auch nicht erfüllen will. Es muß ihm verstattet sein, bei Ausbruch eines Krieges zu erklären, daß er einen schmaleren Meeresstreifen als Eigengebiet in Anspruch nehme. Nicht darf man ihn zwingen, das Meer auf Kanonenschußweite zu überwachen, man darf aber auch keine andere feste Grenze eigens für Neutrale vereinbaren,[1]) dazu sind die Machtmittel zur Aufrechterhaltung der Neutralität bei den einzelnen Staaten zu verschieden.

Der Neutrale kann die Gewässer, die er für sich in Anspruch nimmt, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen Verletzungen der Neutralität schützen,[2])

---

[1]) vgl. Schücking (S. 138), der aus diesen Gründen den Vorschlag der Niederlande vom Jahre 1895 bekämpft, daß jeder seine Neutralität auf zwölf Seemeilen ausdehnen solle.

[2]) vgl. Art. XXV der Konvention über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekriege.

er darf auch vorbeugend tätig sein und sich in den Zustand der „bewaffneten Neutralität“ setzen. Perels (a. a. O. S. 210) führt hier das Armieren von Grenzfestungen, Aufstellen von Observationskorps und die militärische Sicherung der Küsten auf. Darf der Neutrale seine Küsten auch durch Seeminen sichern? Mancher könnte dies verneinen, indem er geltend macht, daß solche auch Unbeteiligten gefährliche Waffen nur im äußersten Notfalle, nur im Kriege gebraucht werden sollten. Indes vermag die Seemine besonders kleineren Staaten fast allein wirksamen Schutz zu bieten, und vor allem wird ein Staat, solange er nicht Kriegspartei ist, durch nichts gehindert, seine Minensperre zu jeder Zeit so gründlich zu überwachen, daß Unglücksfälle zu den Seltenheiten gehören werden. Daher verpflichtet denn auch die Konferenz in Art. IV der Konvention die Neutralen zu ganz besonderen Vorsichtsmaßregeln,[1]) im übrigen aber trug man im Haag kein Bedenken, den Neutralen dieses wirksame Schutzmittel zur Sicherung ihrer Küsten zu belassen. Vielleicht hätte man sich wohl den Vorschlag des Instituts für Völkerrecht (Gent 1906)[2]) zu eigen machen können, der das Legen von Minen wenigstens in der Nähe von „Straßen, die in die Hochsee führen,“ den Neutralen verbieten will. Wenngleich eine Bestimmung dahin nur ganz allgemein ge-

[1]) Dies sind freilich nicht die geeigneten, wie wir in Abschn. III a sehen werden.

[2]) s. Hershey S. 135.

halten werden kann, dürfte sie doch von den Neutralen nach bestem Können befolgt werden, denn sie würde deren Rechte nicht sonderlich beeinträchtigen. Der Sicherheit der friedlichen Schiffahrt aber könnte sie wesentlich nützen.

d) Die hohe See.

Wir sehen, daß das Legen von Seeminen in den Küstengewässern im Prinzip von allen gebilligt wird, wenn auch die Ansichten im einzelnen oft auseinandergehen. Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten bestehen aber darüber, ob man auch in der Hochsee Minen legen dürfe. Gerade hier freilich wäre Klarheit sehr erwünscht. Im Kampfe gegen Rußland haben sich die Japaner nicht darauf beschränkt, die Küstengewässer vor Port-Arthur und Wladiwostok zu sperren, sie haben auch in den chinesischen Meeren selbst Minen ausgelegt, und man vergegenwärtige sich nur, daß die Seemine in einem zukünftigen Seekriege, der nicht so lokalisiert ist, wie es der asiatische war, überall in den Ozeanen ausgelegt werden kann. Haben doch auch die Russen allen Ernstes gefürchtet, daß die Japaner in der Nordsee eine Minensperre gelegt hätten, um die baltische Flotte zu zerstören! Die Gefahr für die neutrale Schiffahrt kann so ins Ungeheuerliche wachsen.

Die Völkerrechtslehrer in den Seestaaten stehen durchweg auf dem Standpunkt, daß das Minenlegen in

der Hochsee verboten sei.[1]) In Deutschland sind die Meinungen geteilt; die Mehrzahl tritt hier den Engländern und ihrem Anhange entgegen,[2]) doch finden sich einige Stimmen, die gleichfalls ein Verbot befürworten.[3]) Die Haager Konferenz hat es nicht verstanden, die Gegensätze zu versöhnen. In dem vorbereitenden Arbeitsausschusse hatte man sich zwar englischem Antrage gemäß auf ein Verbot geeinigt, und ein deutscher Vermittlungsvorschlag, der das Minenlegen wenigstens auf dem eigentlichen „Kriegstheater" gestattet wissen wollte, war zurückgewiesen worden. In den Hauptverhandlungen verhielten sich jedoch die großen Kontinentalmächte so ablehnend, daß von der Aufnahme irgendwelcher Bestimmungen in das Abkommen abgesehen wurde.[4]) Auch in dieser Frage muß man sich also an der Hand der allgemeinen Grundsätze entscheiden.

---

[1]) vgl. Hershey S. 128; Smith u. Sibley S. 96. Von ihnen werden weiter genannt: Moore (Columbia-Universität), Wolsey (Yale) und besonders Holland (Oxford). Von Franzosen seien erwähnt: Boidin, les lois de la guerre et les Conférences de la Haye 1908 p. 228; Lemonon, la seconde Conférence de la paix et ses résultats juridiques p. 47.

[2]) vgl. Schücking S. 134ff; v. Liszt S. 324; v. Stengel, Die Entwicklung des Kriegsrechts im allgemeinen und des Seekriegsrechts im besondern, Märzheft 1905 der Marinerundschau S. 287; Ph. Zorn, in der Köln. Ztg. v. 21. 10. 1907.

[3]) So Liepmann S. 149; v. Bar, Die Haager Friedenskonferenz, 1. Juniheft 1907 der Zeitschrift „März" S. 401.

[4]) Über die Verhandlungen berichtet Ph. Zorn in der Köln. Ztg. v. 21. 10. 1907.

Es wird heute überall anerkannt, daß die Benutzung des offenen Meeres jedem freisteht. Jeder darf auf ihm Handel treiben, jeder aber auch dort mit seinem Feinde kämpfen. Aus dem Umstande, daß so in jedem Seekriege das ganze Weltmeer Kriegsschauplatz sein kann, leiten Stengel, Schücking, Liszt und Zorn die Berechtigung her, auch die Seemine als Kampfmittel in der Hochsee zu gebrauchen. Wie auf jedem anderen Kriegsschauplatze dürfe man sich hier gleichfalls aller erlaubten Kriegsmittel bedienen, daher auch der Seemine. Wie anderwärts gehe hier ebenfalls das Kriegsrecht vor; die Neutralen müßten die Fährlichkeit der Gewässer mit in Kauf nehmen. M. E. darf man diese Schlußfolgerung nicht ziehen. Schon in der Einleitung wurde betont, daß sich das Meer als ein ganz eigenartiger Boden für den friedlichen Verkehr wie für die feindliche Begegnung darstellt, auf den nicht ohne weiteres die allgemeinen Regeln Anwendung finden können. Zu bedenken ist vor allem, daß die Seemine eine Waffe ist, die sich mit den bisher verwendeten schwer vergleichen läßt. Im Falle eines Landkrieges ist der Kriegsschauplatz von vornherein festbestimmt. Der Neutrale kann sich in den Kriegsgebieten bei einiger Vorsicht dagegen schützen, daß er irgendwie in Mitleidenschaft gezogen wird. Wenn er den Gefechtslinien zu nahe kommt, so tut er es auf eigene Gefahr. Wird jedoch zur See gekämpft, so weiß der Neutrale nicht mit Sicherheit, wo er Kriegs-

operationen zu erwarten hat. Im ostasiatischen Kriege konnte sich der letzte Teil des Seekrieges gerade so gut im Indischen Ozean abspielen wie in der Tsuschimastraße; niemand wußte, daß die Japaner die russische Ersatzflotte so nahe an die heimischen Gewässer herankommen lassen würden. Zwar kann sich der Neutrale immer noch vorsehen, wenn allein zwischen großen, weithin sichtbaren Kriegsschiffen gekämpft wird. So schnell entwickelt sich keine Seeschlacht, als daß nicht ein Handelsschiff noch rechtzeitig seinen Kurs zeitweilig ändern könnte. Wie ist es aber um die Sicherheit neutraler Schiffe bestellt, wenn ein Kriegführender mitten auf dem Weltmeere zahllose kleine Sprengkörper versenkt, die nicht gesehen werden können? Handelt dieser dann nicht gegen das Prinzip der Meeresfreiheit? Die Benutzung des allen und niemandem gehörenden offenen Meeres ist doch nur so gedacht, daß man es durchfährt, ohne eine Spur zu hinterlassen,[1]) und daß man keinen, der nachher in derselben Fahrrinne sich mit gleichem Rechte bewegt, Hindernisse in den Weg legt, denen er ganz ahnungslos zum Opfer fallen kann. Man darf auch nicht sagen, daß die Kriegsnotwendigkeit den Gebrauch von Seeminen in der Hochsee auf Kosten der Sicherheit des internationalen Verkehrs gestatte. Für die Küstengewässer zog freilich dieser Grund. Die Kriegführenden befanden sich dort wegen

---

[1]) vgl. Bonfils S. 309.

der Nähe des Landes in einer Notlage; der Angreifer konnte nicht zulassen, daß der Gegner sein Land als Stützpunkt für die Operationen zur See verwendete, der Angegriffene durfte nicht dulden, daß die feindlichen Kriegsschiffe so weit an sein Land herankamen, daß sie es mit ihren Geschützen erreichen konnten. Fernab vom Lande, in der Hochsee, gibt es aber nur Kriegsschiffe als einzige Gegenstände, auf die sich die Herrschaft eines Staates erstreckt. Diese sind hier zugleich seine einzigen Machtmittel, die zum Angriff oder zur Verteidigung benutzt werden könnten. Daher beginnt hier für einen Kriegführenden die Notwendigkeit, jedes Kampfmittel anzuwenden, erst dann, wenn seinen eigenen Kriegsschiffen solche des Gegners gegenübertreten. Vorher sind diese schwimmenden Außenpositionen eines Staates nicht gefährdet. Damit soll keineswegs geleugnet werden, daß eine geschickt ausgelegte Minensperre in der Hochsee eine furchtbare Waffe sein kann, auf die ein Kriegführender nur ungern verzichten wird. Besonders kleineren Staaten, die nur wenige Kriegsschiffe besitzen, würde sie die größten Vorteile bieten. Wenn jedoch den nicht am Kriege beteiligten Staaten das wichtige Recht zusteht, in der Hochsee ungehindert Schiffahrt zu treiben, so kann ihnen dieses nur dann abgesprochen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen, die den Gebrauch der Seeminen in der Hochsee als unumgänglich notwendig erscheinen lassen. Das ist aber nach dem eben Gesagten nicht der Fall, mag die Lage

eines Kriegführenden im allgemeinen noch so ungünstig sein. Ehe es zum äußersten kommt, daß sein Land verloren ist, kann er seine Küstengewässer sperren.

Hat sich freilich eine Seeschlacht entwickelt, so ist auch in der Hochsee jedes Mittel recht. Ganz abgesehen davon, daß die Neutralen wenig oder gar nicht gefährdet sind, wenn bei Gelegenheit eines sichtbaren Kampfes Seeminen geworfen werden, stellt sich jetzt allerdings das Wassergebiet, das die kämpfenden Schiffe umgibt, in Wahrheit als ein „Kriegsschauplatz“ dar, auf dem das Kriegsrecht unter allen Umständen den Rechten Unbeteiligter vorgeht.[1]) In solchen Fällen darf man daher auch in der Hochsee Minen auswerfen. Im übrigen bleibt diese aber freies Verkehrsgebiet für alle Nationen.

Die Hochsee als solche ist nicht Kriegsfeld, wie die Gegner der hier vertretenen Ansicht sagen. Wohl kann jeder Teil derselben Kriegsgebiet werden, er ist es aber nur für die Dauer einer Seeschlacht.

Auch mit dem Vermittlungsvorschlage, den Deutschland in dem Haager Arbeitsausschusse einbrachte, kann man sich nicht befreunden. Nach diesem sollte das Legen von Minen in der Hochsee wenigstens auf dem „Kriegstheater“ erlaubt sein. Unter „Kriegstheater“ verstand der deutsche Delegierte Siegel „die Zone,

---

[1]) So auch Hershey S. 130 Anm. 29.

wo die Streitkräfte zum Zwecke kriegerischer Operationen verweilen".[1]) Somit sollte dieser Begriff weit mehr umfassen als den „Kriegsschauplatz" im Sinne unserer Darlegung. Wir nannten in der Hochsee „Kriegsschauplatz" nur das Wassergebiet, auf dem sich eine Seeschlacht wirklich abspielt; als ein „Kriegstheater", wie es der deutsche Vorschlag meint, muß man aber schon die Meereszone bezeichnen, in der mit der bloßen Wahrscheinlichkeit einer kriegerischen Verwicklung zu rechnen ist. Dann ist aber das gefährdete Gebiet so wenig genau umgrenzt, daß die Unsicherheit für die neutrale Schiffahrt nicht im geringsten behoben wird. Der Kriegführende wird als Kriegstheater jeden Punkt der Hochsee betrachten, wo sich nur immer eins seiner Kriegsschiffe befindet, denn dieses befährt die See in der Absicht, dem Feinde gegenüberzutreten, und die Möglichkeit eines Zusammenstoßes ist überall gegeben. Die Russen hätten als „Kriegstheater" die Nordsee und den Indischen Ozean ansehen können, denn sie mußten sich hier ebensosehr gegen einen japanischen Angriff rüsten als nachher in den chinesischen Meeren. Dem deutschen Vorschlag mangelt ein praktischer Wert, er sagt nur in einer für die Neutralen gefälligeren Form, daß die Kriegführenden überall da Minen legen dürfen, wo es nach ihrer Meinung not tut; daß etwa in einem österreichisch-italienischen Kriege auch ohne Verbot keine

[1]) vgl. den Bericht Zorns in der Köln. Ztg. v. 21. 10. 1907.

Minen im westindischen Ozean geworfen werden, ist selbstverständlich.

Die ablehnende Haltung vieler Mächte läßt zurzeit nicht erhoffen, daß man in einem gegenwärtigen Seekriege das Legen von Seeminen in der Hochsee lediglich auf die Seeschlachten beschränken wird; man will solch ein heimtückisches, überall verwendbares und dabei nicht kostspieliges Kriegsmittel ungern aufgeben. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß bald einmal bei der immer wachsenden Verbreitung der Mine die Ozeane derart mit diesem Sprengkörper übersät sein werden, daß jeder schon im Interesse seiner eigenen Handelsschiffahrt einem Verbote zustimmen wird, wenn er auch im Falle eines Krieges ein Kampfmittel verliert.

e) Meerengen und Kanäle.

Die grundlegende Frage: Wo dürfen Minen ausgelegt werden? wollen wir zuletzt für solche Wassergebiete stellen, die zum Teil in die bisher unterschiedenen Meeresteile (Hochsee, Küstenmeer) eingereiht werden können, die aber deshalb einer besonderen Betrachtung bedürfen, weil in ihnen wegen ihrer geographischen Lage der Schiffsverkehr stark konzentriert ist. Es sind dies die Meerengen und die Seekanäle.

Die Niederlande hatten auf der Konferenz beantragt, das Minenlegen in allen Meerengen, die sich als Verbindungsstraßen zweier freien Meere darstellen, gänzlich

zu verbieten.[1]) Eine Meerenge ist selten so breit, daß sie einen Teil der Hochsee in sich schließt; meist besteht sie nur aus Territorialmeer. Das Verbot hätte also bewirkt, daß die Uferstaaten und der Angreifende in einer Meerenge auch die Küstengewässer nicht sperren durften, was ihnen sonst wohl erlaubt ist. Zu einer Einigung über diesen Punkt ist es nicht gekommen. Der holländische Vorschlag geht zweifelsohne von einem richtigen Grundgedanken aus. Wenn wir den Neutralen das Recht auf einen durch Seeminen ungehinderten Verkehr im offenen Meere zuerkennen, so würde dieses Recht für viele neutralen Schiffe ganz wertlos sein, wenn sie nicht von einem Teil der Hochsee in einen anderen gelangen könnten, weil die verbindende Meerenge gesperrt ist, denn die Schiffe sind auf diese schmale Durchfahrtsstraße angewiesen. Selbst wer aber das Minenlegen in der Hochsee erlauben will, wird zugeben müssen, daß die Gefahr, in die Luft gesprengt zu werden, in einer solch eng begrenzten Fahrrinne ungleich größer ist als anderswo, und ein Verbot hätte sich in gleicher Weise gegen die Kriegführenden zu richten wie gegen die neutralen Mächte, die an der Meerenge sitzen.[2]) Japan wandte mit Recht hier ein, daß dann eine Kriegspartei, welche sich an der Meer-

[1]) s. Boidin a. a. O. S. 232.

[2]) vgl. schon oben den Beschluß des Instituts für Völkerrecht (Gent 1906), wonach die Neutralen keine Minen legen sollen „in der Nähe von Straßen, die in die Hochsee führen".

enge verteidige, allzusehr benachteiligt sei.[1]) Dies ist richtig, denn für die Kriegsparteien liegen die Verhältnisse in ihren Territorialmeeren an den Meerengen nicht anders wie in ihren übrigen Küstengewässern; auch hier zwingt die Nähe des Landes zur Anwendung aller Kriegsmittel. Man hätte jedoch leicht einen Mittelweg einschlagen können, der den Interessen beider Teile gerecht wurde. Es besteht nämlich an einer Meerenge die Möglichkeit, die durchfahrenden neutralen Schiffe trotz des Vorhandenseins einer Minensperre vor Gefahren zu schützen. Schücking berichtet (a. a. O. S. 145), daß die Japaner in ihrem letzten Kriege die neutralen Schiffe durch die Tsugurastraße, die ganz japanisches Territorialmeer ist, jedoch eine wichtige Durchfahrtsstraße zum Stillen Ozean bildet, während der Nacht nicht fahren ließen und ihnen einen japanischen Lotsen mitgaben. Würde dies allgemein zur Pflicht gemacht, so wäre die Sicherheit der neutralen Schiffahrt in hohem Maße gewährleistet. Denn bei einer Meerenge handelt es sich nur um ein ganz bestimmtes Wassergebiet, das an seiner Grenze gegen die hohe See durch Wachtkreuzer und vom Lande aus leicht zu überwachen ist, so daß derartige Vorsichtsmaßregeln

[1]) Die Türkei verwahrte sich im Laufe der Verhandlungen gegen jede Beschränkung ihrer Rechte im Bosporus und in den Dardanellen. Das gleiche taten einige andere Mächte, welche an Meerengen sitzen, über die Sonderverträge bestehen (s. Zorn, Köln. Ztg.).

allen die Meerenge passierenden Schiffen zugute kommen werden. Die Neutralen dürften sich der nicht allzu großen Beschränkung ihrer Verkehrsrechte, die damit verbunden ist, gerne fügen. Und der Kriegführende wird in seinen Rechten kaum geschmälert. Gewinnt er doch zugleich die Möglichkeit, die durchfahrenden Schiffe zu kontrollieren und eine Störung seiner Minensperre zu verhindern.[1])

Gleich den Meerengen sind auch die Seekanäle schmale Wasserstraßen, welche zwei Meere verbinden. In ihnen darf aber ein Kriegführender mit größerem Rechte Minen legen als in den Küstengewässern an einer Meerenge. Da ein Kanal künstlich in Landgebiet eingebaut ist, so bleibt er unter der vollen Herrschaft des Staates, in dem er gelegen ist, wie ein Stück Landes. Er gehört nicht zum Meere und ist Teil des Staatsgebiets. In ihm besteht kein freies Durchfahrtsrecht der Neutralen, das erst durch die Kriegsnotwendigkeit eingeschränkt werden müßte, sondern ihn dürfen die Kriegsparteien von vornherein durch Seeminen sperren. Eine allgemeine Vereinbarung über die Kanäle im Interesse der neutralen Schiffahrt wird sich daher wohl nicht erzielen lassen. Es bleibt nur die Möglichkeit, Sonderverträge über einen einzelnen Kanal zu schließen. Für den Suezkanal ist das schon ge-

[1]) Dies war auch gleichfalls Zweck der japanischen Maßnahmen an der Tsugurastraße.

[2]) vgl. Bonfils S. 268; v. Liszt S. 84.

schehen. Diese wichtigste aller Seeverkehrsstraßen ist durch die Suezkanalakte von 1888 gänzlich neutralisiert worden; nicht einmal die Türkei darf in ihr irgendwelche Kriegshandlungen vornehmen (vgl. Art. IV der Akte). Der Gebrauch von Seeminen ist also hier nicht nur mit Beschränkungen gestattet, sondern gänzlich untersagt. Der Panamakanal wird dagegen wohl nach seiner Vollendung ohne Rücksicht auf die neutrale Schiffahrt im Kriege nach Belieben gesperrt werden. Seit Gründung der Republik Panama üben die Amerikaner die Gebietshoheit an den Ufern des Kanales aus, und diese werden kaum gewillt sein, Verträge einzugehen, die ihnen hier Verpflichtungen auferlegen. Nur mit England haben die Vereinigten Staaten Vereinbarungen über die Verkehrsfreiheit in diesem Kanale getroffen, alle anderen Staaten aber können daraus keine Rechte herleiten. Perels berichtet sogar, daß der Senat zu Washington die Union im Falle eines Krieges auch an die Abmachungen mit England nicht für gebunden erachte (a. a. O. S. 167).

Der Nordostseekanal ist allein aus strategischen Gründen erbaut worden und wird von Deutschland und dessen Kriegsfeinden ohne weiteres versperrt werden. Die neutralen Schiffe müssen sich hier den alten Weg um Dänemark suchen.

Im Kanal von Korinth ist die internationale Schiffahrt nicht bedeutend. Eine Vereinbarung dürfte sich hier erübrigen.

III. Abschnitt.

Welche Vorsichtsmaßregeln müssen getroffen werden?

Wenn das Minenlegen in einzelnen Meeresteilen gestattet wird, so ist damit nicht gesagt, daß in diesen jeder Anspruch der Neutralen auf Sicherheit ihres Handelsverkehrs geschwunden ist. Soweit jene besonderen Rechte der Kriegsparteien, auf Grund deren hier das Minenlegen erlaubt wurde, nicht verletzt werden, müssen die Verkehrsrechte der Neutralen in Kraft bleiben. Diese werden dann aber auch von den Kriegführenden zu beachten sein. Freilich ist die Gefahr für die Unbeteiligten, wenn einmal Minen gelegt worden sind, nie ganz zu beseitigen. Man wird jedoch von einem Staate, welcher Seeminen auswirft, gerechterweise verlangen können, daß er im Interesse der Neutralen gewisse Vorsichtsmaßregeln anwendet, wenn das ohne Beeinträchtigung seiner Wehrfähigkeit geschehen kann. Es ist sehr erfreulich, daß die Konferenzmächte derartige Vereinbarungen getroffen haben, welche geeignet sind, die ungünstige Lage der Neutralen in einem Minenkriege in etwa zu bessern. Leider erschöpfen sie zusammen mit dem Verbot der Minenblockade (Art. II) den Inhalt des Abkommens von 1907.

a) Warnung der neutralen Schiffahrt.

Wir wenden uns zunächst zu den Vorsichtsmaßregeln im engeren Sinne. Es lauten:

Art. III: „Bei der Verwendung von selbsttätigen Kontaktminen sind für die Sicherheit der friedlichen Schiffahrt alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Die Kriegführenden verpflichten sich, falls ihre Überwachung aufhört, die gefährlichen Gegenden den Schiffahrtskreisen, sobald es die militärischen Rücksichten gestatten, durch eine Bekanntmachung zu bezeichnen, die auch den Regierungen auf diplomatischem Wege mitzuteilen ist."

Art. IV: „Jede neutrale Macht, welche vor ihren Küsten selbsttätige Kontaktminen legt, muß dieselben Vorsichtsmaßregeln treffen, wie sie den Kriegführenden zur Pflicht gemacht sind.

Die neutrale Macht muß durch eine vorgängige Bekanntmachung die Gegenden, wo selbsttätige Kontaktminen gelegt werden sollen, zur Kenntnis der Schiffahrtskreise bringen. Diese Bekanntmachung soll den Regierungen schleunigst auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden."

Art. V: „Die Vertragsmächte verpflichten sich, nach Beendigung des Krieges alles, was an ihnen liegt, zu tun, jede auf ihrer Seite, die gelegten Minen zu beseitigen.

> Was die selbsttätigen Kontaktminen betrifft, welche einer der Kriegführenden längs der Küsten des anderen gelegt hat, so soll deren Lage von derjenigen Macht, die sie gelegt hat, der anderen Partei mitgeteilt werden, und jede Macht soll in kürzester Frist zur Beseitigung der in ihren Gewässern befindlichen Minen schreiten."

In erster Linie muß bei Kritik dieser und auch der verwandten Bestimmungen geprüft werden, ob jene Bedingung erfüllt ist, daß durch den Schutz der Neutralen nicht die Wirkungsfähigkeit der Mine gegen den Kriegsfeind geschmälert wird. Sonst werden diese Vorschriften wertlos sein und keine Beachtung finden. Dahin würde z. B. gehören, wenn man die Kriegsmächte zu immerwährender Überwachung der Minen oder zu ganz genauer Angabe der Auslegestellen verpflichten wollte. Der Charakter der Seemine als einer Kriegslist entfiele dann ganz; auch der Feind wäre genau über die Lage der Minen orientiert, und es käme lediglich zu einem „Ostereisuchen unter Wasser", wie der Militärschriftsteller Reventlow (a. a. O. S. 166) drastisch bemerkt. Die Berechtigung, Seeminen zu legen, ist ja auch nicht daraus hergeleitet worden, daß eine Garantie für die Sicherheit der Neutralen übernommen werden kann,[1]) sondern weil wichtige Landesverteidigungsrechte in Frage kamen. Nur den neutralen Mächten durfte

[1]) vgl. Liepmann a. a. O. S. 151.

das Minenlegen allein deshalb gestattet werden, weil sie als Unbeteiligte alles zur Vermeidung von Unglücksfällen tun können. Das schließt nicht aus, daß an einer Hafeneinfahrt oder in einer Meerenge (s. oben) viel umfassendere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden können wie in den Küstenmeeren oder gar in der hohen See.

Die im Haag festgesetzten Artikel werden zum größten Teile leicht Beachtung finden, da in ihnen mit Geschick nichts anbefohlen wird, was zu der Kriegsraison in Widerspruch stände. So bestimmt Art. III, daß nur „alle möglichen" Vorsichtsmaßregeln zu treffen sind, daß Bekanntmachungen nur „soweit es die militärischen Rücksichten gestatten" erfolgen sollen. Damit ist deutlich gesagt, daß der Schutz der Neutralen nur ein beschränkter sein kann. Es wäre kein Fehler gewesen, wenn man die Pflichten der Kriegführenden etwas genauer umschrieben hätte, als es im Art. III geschehen ist. Eine vollständige Aufzählung aller einzelnen Pflichten ist freilich schwierig, da sich die Kriegslage sehr verschieden gestalten kann.

Im einzelnen dürfte unter „allen möglichen Vorsichtsmaßregeln" etwa folgendes zu verstehen sein:

Sperrt eine Kriegsmacht den eigenen Hafen, so kann sie die ausgelegten Minen vom Lande aus leicht überwachen. Bei völliger Schließung des Hafens ist sie gehalten, neutralen Fahrzeugen, die auf den Hafen zusteuern, ein Warnungssignal zugehen zu lassen, so-

lange keine feindlichen Kriegsschiffe in der Nähe sind und die Signale bemerken können. Gibt ein Kriegführender trotz der Minensperre die Einfahrt in den Hafen frei, weil er die Handelsbeziehungen mit den Neutralen nicht abbrechen will, so muß er den Schiffen rechtzeitig einen Lotsen entgegenschicken; er handelt dann ja auch im eignen Interesse, wenn er die sichere Anfahrt der Neutralen ermöglicht. Gleichfalls muß er den Schiffen, welche im Hafen liegen, einen sicheren Weg ins offene Meer weisen, soweit er ihre Ausfahrt zuläßt.[1]) Diesen Schiffen im Hafen wird ferner stets, besonders aber wenn sie nicht ausfahren dürfen, in einer allgemeinen Bekanntmachung von der Minensperre Nachricht zu geben sein.

Außerhalb des eigenen Hafens — sei es im eigenen Meer, im feindlichen Meer oder in der Hochsee, in der man heute gewiß noch Minen legen wird — ist eine Überwachung der Minen nur selten möglich. Wenn sie nicht gerade in der Nähe der eigenen Küste gelegt sind oder sich Kriegsschiffe an den Auslegeplätzen aufhalten, wird herannahenden Handelsfahrzeugen ein Warnungszeichen nicht gegeben werden können. Gemäß Art. III sollen dann jedoch die gefährlichen Gegenden den Schiffahrtskreisen und den Regierungen durch eine

---

[1]) vgl. Liepmann (S. 151), der berichtet, daß schon im Jahre 1870 bei der Sperre des Kieler Hafens die passierenden Schiffe derart geschützt wurden.

Bekanntmachung bezeichnet werden, „sobald es die militärischen Rücksichten gestatten“. Keineswegs soll also in allen derartigen Fällen den Neutralen Mitteilung gemacht werden. Schücking (S. 130 ff.) will zwar den Kriegführenden nie das Recht geben, eine geheime Minensperre zu legen, denn sie sei ein der Blockade analoges Kriegsmittel, hier wie dort müsse in jedem Falle eine „Generalnotifikation“ erfolgen. Dem ist nicht beizupflichten. Die Blockade muß allerdings immer bekanntgegeben werden, denn sie richtet sich unmittelbar gegen die neutrale Schiffahrt, die am Verkehr mit dem feindlichen Lande gehindert werden soll; ihre Wirkung wird sogar durch die Anzeige eher erhöht als beeinträchtigt. Durch eine Minensperre will man aber nicht die Handelsbeziehungen des Feindes unterbinden, sondern ihn selbst in seinen Machtmitteln treffen. Die Minensperre muß ihm daher verheimlicht werden, wenn sie ihren Zweck erreichen soll. Wohl wäre es Pflicht der Japaner gewesen, den Neutralen von der Minensperre vor Port-Arthur Nachricht zu geben, denn die russische Flotte war von jeder Verbindung mit der Außenwelt abgeschnitten und hätte trotz dieser Bekanntmachung nichts erfahren.

Zu Unrecht tadelt aber Schücking, daß die Neutralen nicht von der zwiefachen Sperre der Küstengewässer und der Hochsee vor Wladiwostok in Kenntnis gesetzt wurden. In Wladiwostok lagen drei russische Kreuzer, die durch Ausfälle große Verheerungen unter

den japanischen Transportschiffen anrichteten und eine ziemliche Bewegungsfreiheit besaßen, da ihnen wegen der Konzentrierung der japanischen Flotte vor Port-Arthur nicht recht beizukommen war. Diese würden sicher über Europa von der Anzeige an die Neutralen erfahren haben, ihre Wachsamkeit wäre geweckt worden, und sie hätten leicht durch Minensuchschiffe Bresche in die Sperre legen können. Man sollte dann doch lieber den Gebrauch der Seemine ganz verbieten, wie wir es — freilich aus andern Gründen — für die Hochsee für richtig erachtet haben. Das würde jedenfalls eher zum Ziele führen, als wenn man erst dem Kriegführenden das Auswerfen der Minen erlaubt und ihn dann zwingt, sich wieder selbst ins Gesicht zu schlagen.

Aus denselben Gründen ist die Sonderbestimmung des Art. IV abzulehnen, wonach die neutralen Mächte, welche Minen zum Schutze ihrer Neutralität auslegen, zu einer vorherigen Mitteilung der Minensperren an die Regierungen usw. verpflichtet sind. Auch hier würden zugleich die Kriegsmächte darum erfahren, so daß sie sich vorsehen können, wenn sie die Neutralität verletzen wollen. Gewiß muß die friedliche Schiffahrt in diesen Gewässern besonders sichergestellt sein. Das wäre aber wohl schon dadurch zu erreichen, daß man solchen unbeteiligten Staaten nur die sorgfältigste Überwachung aller von ihnen gelegten Minen zur Pflicht macht. Dann kommt man auch deren eigenem Schutzbedürfnis entgegen, da sich jetzt die Wachtkreuzer, die etwa an die gefähr-

lichen Stellen gesandt worden sind, rasch entfernen können oder das Abgeben von Warnungssignalen rechtzeitig eingestellt werden kann, wenn Kriegsschiffe in feindlicher Absicht herannahen.

Nach Beendigung des Krieges haben die Kriegsparteien kein Interesse mehr daran, daß die von ihnen gelegten Minen irgendwelche Wirkung haben. Da jetzt auch der Anspruch der Neutralen auf ungehinderte Schiffahrt wieder in seiner alten Stärke vorhanden ist, so dürfen die Neutralen nunmehr völlige Sicherstellung verlangen. Sie können fordern, daß alle gelegten Minen weggeräumt werden. Die Vorschriften des Art. V der Konvention werden ohne Schwierigkeiten zu befolgen sein. Jede Macht soll im allgemeinen alle die Minen beseitigen, welche sie selbst gelegt hat; nur die Minen, welche sie in den Gewässern des Feindes auswarf, soll dieser unschädlich machen, weil er ja viel besser dazu in der Lage ist.

b) Verbot gewisser Arten von Seeminen.

Wohl das größte Verdienst um die Sicherung der Schiffahrt während eines Seekrieges hat sich die Haager Konferenz dadurch erworben, daß sie in Art. I der Minenkonvention festsetzt:

„Es ist verboten:

1. unverankerte selbsttätige Kontaktminen zu legen, außer wenn diese so eingerichtet sind,

daß sie spätestens eine Stunde, nachdem der sie Legende die Aufsicht über sie verloren hat, unschädlich werden;

2. verankerte selbsttätige Kontaktminen zu legen, wenn sie nicht unschädlich werden, nachdem sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben;

3. Torpedos zu verwenden, wenn diese nicht unschädlich werden, nachdem sie ihr Ziel verfehlt haben."

Dieses Verbot ist unter dem Eindruck des asiatischen Krieges erlassen worden, denn im Verlaufe desselben haben die neutralen Schiffe vor allem durch die freischwimmenden Minen, die sog. „Treibminen", schwere Schäden erlitten. Es besteht die Möglichkeit, die Seeminen an der Auslegestelle zu verankern. Aber damals wurden auch Seeminen ohne jede Verankerung lose ins Meer geworfen und der Meeresströmung überlassen. Ferner haben sich schlecht verankerte Minen von ihrer Verankerung losgerissen („abgedreht") und sind ebenfalls freitreibende Minen geworden. In alle Teile der chinesischen Gewässer sind diese Minen geraten; 100 Meilen von Port-Arthur entfernt hat man treibende Minen aufgefischt. Sie haben das Fahrwasser so unsicher gemacht, daß die Schiffe bei Nacht die Weiterfahrt nicht wagen konnten. Viele chinesische Dschunken, jedoch auch größere Schiffe, u. a. die deutschen Dampfer „Servia" und „Silvia", sind durch Treibminen beschädigt worden.

Auf dringendes Bitten des belgischen Gesandten in Peking gingen englische und deutsche Kriegsschiffe auf die Minensuche. Die Japaner selbst haben an 400 Treibminen zerstört.[1])

Der Nutzen des Verbotes für die Neutralen liegt auf der Hand. Man denke nur an einen zukünftigen Seekrieg in europäischen Gewässern, in denen der Handelsverkehr ungleich größer ist als im Stillen Ozean. Wie können da die Neutralen mit Erfolg gewarnt werden, oder wie soll man alle Minen nach Beendigung des Krieges wegräumen, wenn niemand mehr weiß, wo sie sich befinden? Vor allem würde eine Beschränkung des Minenlegens auf gewisse Meeresteile zwecklos sein, und selbst an solchen Orten müßte ein Schiff seinen Untergang befürchten, wo nach menschlicher Voraussicht niemals Kriegsoperationen stattfinden können. Wir haben aber auch hier wieder zu untersuchen, ob die Rechte der Kriegführenden genügend gewahrt bleiben, wenn freischwimmende Minen verboten werden.

Von vornherein bejahen darf man dies bei den Bestimmungen, welche fordern, daß verankerte Minen nach dem Losreißen von ihrer Verankerung sowie fehlgegangene Torpedos unschädlich werden müssen. Eine Kriegspartei, welche verankerte Minen auslegt, will doch bloß am Orte der Verankerung eine Wirkung er-

---

[1]) s. Fitger S. 50; Hershey S. 125 Anm. 21, S. 126 Anm. 22; Schücking S. 148 ff.

zielen und gerade diesen Punkt des Meeres vor dem Feinde schützen. Gleichfalls hat sie kein Interesse daran, die Zerstörungskraft eines Torpedos zu erhalten, falls er sein Ziel verfehlt hat, denn der Torpedo ist immer nur auf ein bestimmtes Ziel gerichtet. Technisch ist es leicht möglich, die Minen und Torpedos mit den hier verlangten Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.

Im Prinzip ist auch die wichtigste der drei Bestimmungen des Art. I zu billigen, nach der unverankerte Minen verboten sind, außer wenn sie eine Stunde nach Unterbleiben der Beaufsichtigung unschädlich werden. Mit Recht ist kein striktes Verbot der unverankerten Minen festgesetzt worden. Im allgemeinen mußte zwar ihr Gebrauch untersagt werden, denn ihre Wirkung gegen die Schiffe des Feindes ist selbst bei massenhaftem Auswerfen meist so zweifelhaft, daß darum die Neutralen nicht gefährdet werden dürfen.[1]) Die Streuminen können ja auch eigene Kriegs- und Handelsschiffe vernichten, und zudem läßt sich mit verankerten Minen viel mehr erreichen. Durch diese vermag man ganz bestimmte Meeresteile zu schützen, man kann sich selbst vorsehen und den Feind bei einiger Geschicklichkeit in die gefährlichen Gegenden locken. Einzelne Fälle gibt es aber doch, in denen gerade das Auswerfen unverankerter Minen von größtem Nutzen sein kann, so wenn wenn man vom Feinde verfolgt wird oder der geg-

[1]) vgl. Boidin S. 224.

nerischen Flotte im Nahkampfe gegenüber steht. Hier gilt es, schnell und unerwartet Minen vor die Schiffe des anderen zu werfen. Die Japaner haben denn auch auf solche Weise während einer Seeschlacht in die russische Gefechtsaufstellung Verwirrung bringen wollen.[1])

Derartigen Situationen hat die Konferenz Rechnung getragen, indem sie das Verbot der unverankerten Minen einschränkte. Aber sie hat es nicht weit genug eingeschränkt. Gewiß darf den unverankerten Minen im Hinblick auf die friedliche Schiffahrt eine beschränkte Wirkungsdauer gegeben werden, aber sie kann aus militärischen Gründen nicht gut auf die kurze Frist von einer Stunde beschränkt werden. Eine Seeschlacht wird sich oft sehr lange hinziehen, und die Zerstörungskraft dieser Minen muß dann länger anhalten als eine Stunde, „nachdem der sie Legende die Aufsicht verloren hat", zumal in der Hitze des Gefechts die Aufsicht wohl immer schon mit dem Legen aufhören wird.[2]) Rußland hat darum bei dieser Bestimmung einen formellen Vorbehalt gemacht; Deutschland äußerte ebenfalls während der Verhandlungen lebhafte Bedenken, gab aber schließlich seine Zustimmung.

Die Konferenz wollte den Neutralen weiterhin da-

---

[1]) vgl. Schücking S. 136.

[2]) Technisch kann den Minen durch Ammoniaksalzstopfen (nach deren Schmelzen der Sprengkörper sinkt) oder durch galvanische Apparate jede geforderte Wirkungsdauer gegeben werden vgl. Boidin S. 231).

durch entgegenkommen, daß sie sogar für verankerte Minen im Art. III Abs. 2 festsetzte:

„Die Kriegführenden verpflichten sich, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß diese Minen nach Ablauf eines begrenzten Zeitraumes unschädlich werden".

Jedoch kann man von diesem Verlangen mit Reventlow (S. 166) annehmen, daß es auf dem Papier stehen bleiben wird. Es mag für die Neutralen allerdings sehr angenehm sein, in einem gegebenen Falle zu wissen, daß sie die vorhandenen Minensperren etwa nach einem halben Jahre nicht mehr zu fürchten brauchen. Der Kriegführende ist jedoch niemals in der Lage, vorauszusagen, wie lange der Krieg dauert und wie lange er die Minen benötigt. Oder will man ihm eine Wiederholung der schwierigen Sperrarbeiten zumuten? Mehr als ein sorgfältiges Wegräumen der Minen nach Beendigung des Krieges kann von den Kriegsparteien nicht gefordert werden.

Die Regeln, die im Interesse der Neutralen eine besondere Konstruktion der Seeminen vorsehen, sollen nicht in allen Staaten sofort in Kraft treten. Art. VI besagt:

„Die Vertragsmächte, die noch nicht über vervollkommnete Minen verfügen, so wie sie dieses Abkommen vorsieht, und mithin zurzeit die in den Art. I und III aufgestellten Regeln nicht befolgen können, verpflichten sich, ihr Minenmaterial

möglichst bald umzugestalten, damit es den erwähnten Vorschriften entspricht".

Diese Bestimmung ist namentlich angesichts der vielen Kleinstaaten, die an der Konferenz teilgenommen haben, gerechtfertigt. Aber man hätte besser einen bestimmten Zeitpunkt festsetzen sollen, bis zu dem das Minenmaterial den gestellten Anforderungen entsprechen muß, wie denn auch der Antrag vorgelegen hat, eine dreijährige Frist zu geben. Bei der laxen Fassung „möglichst bald" wird ein Staat leicht vorschützen können, er sei noch nicht in der Lage gewesen, seine Minen den Vorschriften des Abkommens entsprechend einzurichten.

Abschnitt IV.

Haftung bei Beschädigung neutraler Schiffe.

Es ist zu bedauern, daß im Haag keine Regeln über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen im Falle der Beschädigung neutraler Schiffe vereinbart worden sind. Ein dahingehender Vorschlag der Niederlande wurde mit der Begründung zurückgewiesen, daß man sich auf die allgemeinen Grundsätze der Schadenshaftung stützen könne. Indes ergeben sich hier infolge der Eigenart der Seemine bei der Durchführung derartiger Ansprüche besondere Schwierigkeiten. Es ist das Verdienst Schückings, darauf hingewiesen zu haben (a. a. O. S. 147 ff.).

Den neutralen Staat trifft die Beweislast dafür, daß der Kriegführende beim Gebrauch von Seeminen pflichtwidrig verfahren ist. Wenn das neutrale Schiff in einem Meeresgebiet vernichtet wurde, in dem Minen überhaupt nicht gelegt werden durften, so wird man die Kriegführenden leicht haftbar machen können. Hingegen wird in vielen Fällen ein voller Beweis von deren Schuld wohl niemals zu erbringen sein, weil das

wichtigste Beweisstück, die fragliche Seemine selbst, bei jedem Unfalle mit vernichtet wird. Ein Schiff gerät beispielsweise in dem Küstenmeer einer Kriegsmacht auf eine unerlaubte Treibmine, aber in dieser Gegend lagen auch verankerte Minen aus.

Schücking will hier den Neutralen dadurch helfen, daß er die Beweislast umkehrt. Er führt aus: „Wenn das Völkerrecht der Kriegspartei gestattet, von einem Kriegsmittel Gebrauch zu machen, das erfahrungsgemäß für die Neutralen ganz besondere Gefahren mit sich bringt, und wenn dann tatsächlich die drohende Gefahr zum Schaden der Neutralen sich verwirklicht hat, so darf man nicht dem geschädigten Neutralen den in der Mehrzahl der Fälle gar nicht zu führenden strikten Beweis auferlegen, daß ein Verschulden der Kriegspartei bei der Handhabung jenes Kriegsmittels den fraglichen Schaden verursacht hat. Man wird vielmehr hier ein Verschulden des Kriegführenden voraussetzen müssen und diesem nur den Gegenbeweis offen lassen, daß in diesem Falle der Schaden doch nur durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt verursacht ist. Ich möchte hier eine bewußte Analogie geltend machen, die zwischen dieser völkerrechtlichen Situation und jener privatrechtlichen besteht, die § 1 des deutschen Haftpflichtgesetzes v. 7. 6. 1871 geregelt hat. . . . Als Mitglied eines internationalen Schiedsgerichts würde ich kein Bedenken tragen, diesen Grundsatz über die Minenhaftung schon heute anzuwenden,

besser wäre es natürlich, er würde durch eine internationale Vereinbarung festgelegt".

Man darf dem Vorschlage Schückings nur beistimmen, jedoch erscheint es fraglich, ob die Mächte sich durch ein Abkommen derart binden werden. Die Wirkungskraft der Seemine wird natürlich durch eine ungünstige Lage in einem Schadensprozesse nicht beeinträchtigt, aber man wird auch nicht gerne seinen Geldbeutel öffnen wollen, wenn man im Kampfe um seine Existenz Waffen angewendet hat, die im Prinzip erlaubt sind. Es wäre allerdings zu bedenken, ob diese Nachteile nicht wieder durch die Erleichterungen wettgemacht werden, die einem durch solche Vereinbarungen in einem anderen Kriege zugute kommen, in dem man selbst Unbeteiligter ist und durch Seeminen Schaden erleidet.

Beweisschwierigkeiten ergeben sich für die Neutralen auch nach einer anderen Richtung hin. Da oft (wie z. B. im russisch-japanischen Kriege) in ein und demselben Seegebiet Minen beider Kriegsparteien ausliegen, so wird sich eine Kriegsmacht den Ansprüchen eines beschädigten Neutralen leicht dadurch entziehen können, daß sie einwendet, die Mine lasse sich nicht mehr vorzeigen und das neutrale Schiff könne ebensogut auf eine von dem Gegner gelegte Mine gestoßen sein. Hier möchte Schücking die Kriegführenden solidarisch für alle Unfälle haften lassen, es sei denn, daß die Macht, welche belangt wird, nachweist, daß

die Seemine nur von dem anderen Teile gelegt sein kann. Hierüber wird vielleicht eher eine Vereinbarung zu erzielen sein, da für die Kriegführenden die Möglichkeit besteht, im Innenverhältnis die Zahlung der Entschädigungssummen anders zu verteilen (der Besiegte muß z. B. dem Sieger ersetzen, was von diesem an Entschädigung geleistet wird).

Verweigern die Kriegsparteien Zahlung, so wird der neutrale Staat, da es sich um reine Geldforderungen handelt, zweckmäßig ein Schiedsgericht anrufen. Schon dort werden sich sicher, wie es Schücking und Hershey (a. a. O. S. 134) erhoffen, die besonderen Beweisregeln herausbilden. Es steht aber auch zu erwarten, daß bei der Unvollkommenheit der Minenkonvention von 1907 die getroffenen materiellen Entscheidungen eine wertvolle Unterlage für die Weiterbehandlung der Seeminenfrage in einer neuen Konferenz abgeben.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.